Es wird viel von Liebe gesprochen, ich theile darin die Ansicht des alten Augustinus: in omnibus caritas. Wenn wir dieser Ansicht folgen, so müssen wir sie gegen die Neu-Katholiken aussprechen, und nicht allein gegen diese, sondern auch gegen die Protestanten und gegen die Katholiken. Dasselbe Recht, was dem Einen zukommt, muß auch dem Andern zukommen. Dies ist meine Meinung, und deshalb werde ich zu dem, was der Herr Referent beantragt hat, meine Zustimmung geben.

Abg. Jani: Ich habe einen Antrag, der, da der Abgeordnete v. Thielau äußerte, daß sein Antrag einer andern Fassung fähig wäre, bei der Debatte präjudicirt sein konnte. Ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Präsidenten, ob ich diesen Antrag nicht schon jetzt zur Sprache bringen kann?

Präsident Braun: Will die Kammer gestatten, daß der Abgeordnete seinen Antrag sofort einbringe? — Einstimmig Ja.

Abg. Jani: Es scheint mir, daß allem Bedenken vorgebeugt und jeder Wunsch berücksichtigt sein würde, wenn die verschiedenen Anträge auf diese Weise erfaßt würden. Im Punkt b. wird es anstatt: „zureichen solle" heißen: „erforderlich sein solle" und derselbe also nunmehr so lauten: „b. daß dazu, um dieses Befugniß in einer Kirche wirklich auszuüben, die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde und der Kircheninspection erforderlich sein solle, und zwar an Orten, wo ein Kirchenpatron ist, unter Hinzutritt der Einwilligung des letztern." Hierauf erhielten nun Punkt c. und d. folgende Fassung: „c. daß bei abweichenden Ansichten der Kircheninspection und des Patrons von denen der Gemeinde, welche ihre Kirche zu diesem Behufe überlassen will, die Entscheidung in den gesetzlichen Instanzen der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolge; d). daß der betreffenden Kirchengemeinde zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig." Es würde hierdurch die Sache in der Maaße getroffen werden, daß wir die Concession, in einer Kirche Gottesdienst zu halten, von der Gemeinde, der Kircheninspection und dem Patrone abhängig machten, der Kircheninspection und dem Patrone aber jedenfalls ein votum negativum zutheilten und endlich das Recht des Widerrufs auch der Kirchengemeinde allein verstatteten. Ich halte dafür, daß durch Genehmigung dieses Antrags alle Bedenken beseitigt werden könnten.

Präsident Braun: Der Herr Abgeordnete beantragt, daß in Punkt b. statt der Worte: „zureichen solle" die Worte: „erforderlich sein solle" gesetzt werden mögen. Es ist das ein selbstständiger Antrag und ich muß die Unterstützungsfrage darauf richten. Will die Kammer diesen Antrag unterstützen? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Ferner beantragt der Abgeordnete, daß die Fassung des Punktes c. so lauten solle: „daß bei abweichenden Ansichten der Kircheninspection und des Patrons von denen der Gemeinde, welche ihre Kirche zu diesem Behufe überlassen will, die Entscheidung in den gesetzlichen Instanzen der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolge." Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Präsident Braun: Ad d. soll es nach dem Antrage des Abgeordneten heißen: „daß der betreffenden Kirchengemeinde zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig." Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Abg. v. Zezschwitz: Mit dem Vorschlage des geehrten Herrn Referenten kann ich aus zwei Gründen nicht übereinstimmen. Einmal weil ich die Einmischung der Verwaltungsbehörden in ein bloßes Precarium für unpassend und für zu aufhältlich halte; sodann aber, weil ich bei dem Vorschlage des Herrn Referenten einen Factor der Betheiligten zu sehr hervorgehoben und die beiden andern Factoren zu sehr zurückgesetzt finde. Es hat sich in diesem Saale noch keine Stimme für die Rechte der Patrone erhoben; ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es historisch ist, daß manche Kirche von Patronen, d. h. von den Besitzvorfahren der jetzigen Patrone fundirt oder doch zum größten Theile dotirt worden sind, und daß ich es daher nicht billig finden kann, wenn man bei der vorliegenden Frage, welche die Disposition über den Gebrauch der Kirchen betrifft, den Patron so sehr zurücksetzen will. Ich gestehe offen, daß ich aus diesem Grunde dem Vorschlage des Herrn Referenten nicht beistimme. Was das Amendement des geehrten Abgeordneten v. Thielau anlangt, daß im Satze c. nach dem Worte: „Ueberlassung" die Worte: „oder Widerrufs" eingeschaltet werden sollen, so ist es allerdings consequent, daß, wenn der Satz c. überhaupt stehen bleibt, dieselbe Modalität, wie bei der Ueberlassung, so auch bei dem Widerrufe des fraglichen Precariums stattzufinden habe. Nur würde es solchenfalls formell passender sein, nach Punkt d. einen derartigen Paragraphen einzuschalten. Aber ich kann mich überhaupt nicht für den Satz c. erklären, weil mir, wie gesagt, das Einschreiten der Behörden bei dem fraglichen Precarium nicht zweckmäßig und zu aufhältlich erscheint. Ich pflichte vielmehr der Ansicht bei, welche von dem geehrten Abgeordneten D. Platzmann ausgesprochen worden ist, daß der Satz c. gänzlich und in dem Satze d. das Wort: „gemeinschaftlich" in Wegfall komme. Dadurch wird allen drei Factoren der Betheiligten ihr Recht bei der Bewilligung und bei dem Widerruf des fraglichen Precariums salvirt.

Abg. v. d. Planitz: Ich entsage dem Worte.

Abg. Klien: Ich würde mich sowohl mit dem Deputationsgutachten unter einer weiter unten anzugebenden Voraussetzung, als mit den Anträgen, welche der Herr Referent neuerdings amendirt hat, einverstehen, weil ich die Bedenken, welche man gegen das Deputationsgutachten erhoben hat, nicht theilen kann. Ich sehe ganz von der Erwähnung und Berücksichtigung der angeführten alten Rechtsregeln ab, aus dem

SLUB
Wir führen Wissen.